

1. Bekanntgaben

Die Bekanntgaben werden mündlich vorgetragen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

**2. Schule auf dem Kirchberg und Grundschule Bilfingen –
Brandschutzmaßnahmen
Vergabe der Schlosserarbeiten Fluchttreppen, Metallbau-,
Beschlags- und Verglasungsarbeiten sowie der
Sicherheitstechnik
Aufhebung und Neuausschreibung des Gewerks Elektro- /
Fernmeldetechnik**

Beschlussvorschläge:

1. Der Gemeinderat beschließt - gemäß der Vergabevorschläge des Architektenbüros Morlock -
 - die **Fa. Schuler Metalltechnik GmbH** aus Pforzheim mit einem Angebotspreis von **77.718,90 € (inkl. MwSt.)** für die Schlosserarbeiten der Fluchttreppen (Kostenschätzung: 72.590 €) und
 - die **Fa. Conle & Widmann Metallbau GmbH** aus Wurmberg mit einem Angebotspreis von **49.517,09 € (inkl. MwSt.)** für die Metallbau-, Beschlags- und Verglasungsarbeiten (Kostenschätzung: 57.120 €)an den Schulen in Ersingen und Bilfingen zu beauftragen.

2. Der Gemeinderat beschließt - gemäß des Vergabevorschlags des Planungsbüros für Elektrotechnik Wörtz -
 - die **Fa. MAI Sicherheitstechnik GmbH** aus Neuhausen mit einem Angebotspreis von **46.280,34 € (inkl. MwSt.)** für die Sicherheitstechnik (Kostenschätzung: 58.535,21 €)an der Schule in Bilfingen zu beauftragen.

3. Das Gremium beschließt, die Ausschreibung des Gewerks Elektro- und Fernmeldetechnik aufzuheben, da das einzige eingegangene Angebot nicht wirtschaftlich ist. Das Gremium stimmt einer erneuten Ausschreibung dieses Gewerks zu.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Micol

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Sachverhalt:

In der Sitzung am 17.12.2018 stimmte das Gremium dem Konzept vom Büro Morlock für die Behebung der Mängel gemäß der Brandverhütungsschau u.a. für die Schule auf dem Kirchberg zu. Die Kosten für die Brandschutzmaßnahmen wurden in den Haushaltsplan aufgenommen.

Des Weiteren stimmte der Gemeinderat am 25.02.2019 den vom Büro Morlock vorgestellten Maßnahmen u.a. für die Behebung der Mängel gemäß des erstellten Brandschutzgutachtens für die Schule Bilfingen zu. Die Kosten von ca. 260.000 € für die baulichen, anlagentechnischen und organisatorischen Brandschutzmaßnahmen mit Amokalarmierung und EDV-Verkabelung samt Sanierung der Innentüren wurden beschlussgemäß in die Haushaltsplanung 2019 aufgenommen.

Zwischenzeitlich wurde das erste Paket der erforderlichen Arbeiten ausgeschrieben. Am 28.05.2019 fanden die entsprechenden Submissionen statt. Nach technischer und rechnerischer Prüfung durch das Architektenbüro Morlock bzw. durch das Fachplanungsbüro für Elektrotechnik Wörtz stellten sich die o.g. Firmen als günstigste Bieterinnen heraus.

Beim Gewerk Elektro- / Fernmeldetechnik hat von 8 angefragten Bewerbern nur eine Firma ein Angebot abgegeben. Diese Bieterin liegt jedoch ca. 57 % über der Kostenberechnung (37.860,27 € inkl. MwSt.) des Fachplanungsbüros Wörtz. Bei dieser Größenordnung der Überschreitung ist eine Aufhebung gerechtfertigt. Aufgrund des Zeitdrucks sollte die neue Ausschreibung schnellstmöglich durchgeführt werden.

Die Details zu den Ausschreibungen, weitere Erläuterungen sowie die Bieterreihenfolge sind als Anhang im nichtöffentlichen Teil beigefügt. Herr Morlock wird voraussichtlich in der Sitzung die Thematik mit der Aufhebung sowie die Zeitschiene erläutern und für Fragen zur Verfügung stehen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Micol

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

3. Zweckverband Breitbandversorgung im Enzkreis, Vergabe des Netzbetriebs; Beratung und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Vertreter der Gemeinde Kämpfelbach wird gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über interkommunale Zusammenarbeit angewiesen, in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Breitbandversorgung im Enzkreis für die Vergabe des Netzbetriebs an die Firma Vodafone GmbH zu stimmen.

Der Zweckverband hat am 17.12.2018 den Netzbetrieb für das von ihm zur Verfügung gestellte und gebaute bzw. noch zu bauende Backbone-Netz und innerörtliche Netz (FTTB) ausgeschrieben. Eine entsprechende Ausschreibung wurde notwendig, da der Zweckverband als Teil der öffentlichen Hand kein eigenes Netz betreiben und damit in den Markt eingreifen darf.

Auf diese Ausschreibung haben sich insgesamt vier Interessenten gemeldet, die Ausschreibungsunterlagen über die Vergabeplattform www.deutsche-evergabe.de abgerufen und letztlich auch beworben. Alle vier Bewerber konnten zum weiteren Verfahren zugelassen werden.

Mit Schreiben vom 13.02.2019 wurden diese Bewerber unter Angabe einer Frist zur Abgabe eines indikativen (vorläufigen) Angebotes aufgefordert. Ein Ausschluss von Bewerbern aus dem weiteren Verfahren erfolgte nicht.

Mit den verbliebenen Bietern wurden am 03.04.2019 und 04.04.2019 Verhandlungsgespräche geführt. In diesen Verhandlungsgesprächen konnten sich die Bieter präsentieren und offene Fragen geklärt werden. Nach Durchführung der Verhandlungsgespräche erfolgte mit Schreiben vom 16.04.2019 die Aufforderung zur Abgabe eines endgültigen Angebotes (last and final offer). Nach Ablauf der Frist am 21.05.2019 um 11.00 Uhr haben drei der vier verbliebenen Bieter ein endgültiges Angebot eingereicht.

Die Auswertung der endgültigen Angebote ist anhand der Auswertungsmatrix (siehe Anlage), welche durch die Verbandsversammlung am 24.01.2019 beschlossen wurde, erfolgt. In dieser wurden neben einer Fixpacht für jedes anschließbare Gebäude (FTTB) auch eine umsatzabhängige Pacht (je nach Ausbaustand in den einzelnen Verbandsgemeinden) und das Versorgungskonzept der jeweiligen Netzbetreiber bewertet. Dies ermöglicht dem Zweckverband und den Verbandsgemeinden den

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Huck

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Endkunden einen möglichst guten Service, eine gute Vor-Ort-Präsenz und möglichst gute Endkundenprodukte.

Die endgültigen Angebote wurden in rechtlicher Sicht durch die beauftragte Rechtsanwaltskanzlei iuscomm Rechtsanwälte - Schenek und Zimmermann Partnerschaftsgesellschaft mbB und in technischer Sicht durch die tktVivax GmbH geprüft

Nach Auswertung der verbindlichen Angebote können alle Bewerber für den Netzbetrieb zugelassen werden. Unter Berücksichtigung der Auswertungskriterien gem. Auswertungsmatrix ergibt sich nachfolgende Punkteverteilung:

Bieter	Punkte	Platzierung
Vodafone GmbH (Bieter 2)	9,59	1. Platz
Bieter 3	5,02	3. Platz
Bieter 4	6,97	2. Platz

Die Vodafone GmbH (Bieter 2) erreicht somit das wirtschaftlichste und beste Ergebnis. Eine Vergabe des Netzbetriebs soll daher an die Vodafone GmbH erfolgen.

Die Beschlussfassung über die Vergabe des Netzbetriebs ist für die Sitzung der Verbandsversammlung am 04.07.2019 vorgesehen. Da es sich hierbei um eine wegweisende Entscheidung handelt, wird i.S.v. § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) den Stadt- bzw. Gemeinderatsgremien explizit die Möglichkeit gegeben, ihren Vertretern in der Verbandsversammlung für eine solche Entscheidung Weisungen zu erteilen.

Im Anschluss an die Zuschlagsentscheidung durch die Verbandsversammlung ist der Netzbetriebsvertrag mit der Bundesnetzagentur abzustimmen. Erst nach Zustimmung der Bundesnetzagentur kann der Netzbetriebsvertrag mit dem Gewinner der Netzbetriebsausschreibung abgeschlossen werden. Im Anschluss muss die Geschäftsstelle noch die genaue Ausstattung der Technikstandorte (POP-Standorte, Röhrchenverteiler) absprechen. Daran anschließend kann der Netzbetreiber an bereits durchgehend gebauten Verbindungen (Backbone -> POP-Standort -> Röhrchenverteiler -> Hausanschluss) die aktive Technik aufbauen und mit dem Netzbetrieb beginnen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Huck

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Zudem soll die weitere Infrastruktur sukzessive aufgebaut werden, damit schnellstmöglich viele Endkunden an das Netz des Zweckverbands angeschlossen werden können. Die Verbandsmitglieder werden deshalb gebeten, entsprechende Mittel in den Haushalten ab dem Jahr 2020 bereitzustellen. Gern berät sie hierzu die Geschäftsstelle in einem persönlichen Gespräch.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Huck

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

4. Bauanträge

- a) Vaihenwiesenstr. 2, Flst. Nr. 7407/1, OT Ersingen**
Ausbau Dachgeschoss und Errichtung von zwei Gauben

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt.

Sachverhalt:

Die Bauherrschaft beabsichtigt, im Wohnhaus in der Vaihenwiesenstr. 2 im OT Ersingen das Dachgeschoss mit einem Bad und weiteren Zimmern auszubauen. Außerdem werden zwei Dachgauben erstellt, um die Räume besser nutzen zu können.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Straßen- und Baufluchtenplans „Vaihenwiesen“.

Die Gauben entsprechen, soweit möglich, unseren „Richtlinien für Dachgauben“.

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

- b) Pforzheimer Str. 61, Flst. Nr. 652/4 OT Ersingen**
Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt.

Sachverhalt:

Das bestehende Wohnhaus auf dem Grundstück Flst. Nr. 652/4 in der Pforzheimer Str. 61 wurde bereits abgebrochen. Es handelte sich um ein freistehendes Gebäude Klasse 1, daher war der Abbruch genehmigungsfrei möglich.

Im neuen Wohnhaus sind im EG zwei Garagen untergebracht und das Wohnhaus ist so weit nach hinten versetzt, dass vor den Garagen geparkt werden kann. Außerdem

Vermerke der Verwaltung: _____ Verfasser: Frau Kundelius
Abstimmungsergebnis

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

sind noch zwei weitere Stellplätze vorhanden. Das gesamte Wohnhaus hat die Maße 10,54 m x 9,14 m. Die Bauherrschaft wünscht sich ein Studio im Spitzboden des Daches und eine große Dachfläche Richtung Süden für eine Fotovoltaik-Anlage, deshalb das relativ steile Dach, ohne Dachgauben und ohne Dachfenster.

Das Bauvorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich und ist daher nach den Vorschriften der §§ 29 I BauGB i.V.m. 34 I BauGB zu beurteilen. Das Vorhaben muss sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Die Erschließung des Grundstücks muss gesichert sein und die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen erfüllt sein. Das Ortsbild darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden.

Das Gebäude hält sämtliche Vorgaben der LBO, wie z.B. die Abstandsflächen ein. Die Firstrichtung des neuen Gebäudes entspricht jetzt der Umgebungsbebauung. Die Firsthöhe entspricht dem übernächsten Gebäude, Pforzheimer Str. 65. Die insgesamt 6 Stellplätze sind weit mehr als gefordert.

Die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

c) Heinestr. 3, Flst. Nr. 8044, OT Ersingen
Sanierung eines Wohnhauses und Errichtung von zwei Balkonen

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt.

Sachverhalt:

Die Bauherrschaft beabsichtigt, das bestehende Wohnhaus in der Heinestr. 3 im OT Ersingen zu sanieren und die bestehenden kleinen Balkone durch neue, größere zu ersetzen.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Buchhölde und Than“.

Das Gebäude selbst wird nicht verändert. Die größeren Balkone sind weiterhin innerhalb des Baufensters und auch die Abstandsflächen sind eingehalten.

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Kundelius

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

d) Mühlstr. 18, Flst. Nr. 4331/5, OT Bilfingen
Errichtung von Stützmauern und Anlage von 2 PKW-Stellplätzen

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt, dem Bau von Stützmauern und Stellplätzen wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Die Bauherrschaft hat das bestehende Wohnhaus in der Mühlstr. 18 erweitert und im Erdgeschoss bereits Garagen eingebaut. Nun sollen auf dem restlichen Grundstück noch 2 weitere Stellplätze mit ca. 38 qm Nutzfläche erstellt werden. Da das Gelände sehr steil ist, muss dafür der Hang durch Stützmauern abgesichert werden. Dies geschieht den natürlichen Geländeverhältnissen entsprechend in zwei Stufen, eine Mauer direkt am Ende der Stellplätze in einer Höhe von 2,38 m und nach hinten versetzt eine weitere Mauer mit einer Höhe von 1,75 m.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Hellberg“ und ist somit nach den §§ 29 I BauGB i.V.m. 30 I BauGB zur beurteilen.

In § 6 des Bebauungsplanes sind Einfriedigungen mit Stützmauern nur bis max. 1,30 m Höhe erlaubt und laut § 7 des Bebauungsplanes sind Außenanlagen abzuböschern bzw. sonstige Geländeunterschiede sind durch Böschungen auszugleichen. In der LBO im Anhang zu § 50 Abs. 1 der verfahrensfreien Vorhaben sind unter 7c) Stützmauern bis 2 m genannt und unter 11b) sind Stellplätze im Innenbereich bis 50 qm Nutzfläche ebenfalls verfahrensfrei.

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen und dem Bau von Stützmauern samt Stellplätzen zuzustimmen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Kundelius

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

e) Pforzheimer Str. 44, Flst. Nr. 7758 OT Ersingen
Abbruch Bestandshaus und Neubau eines Zweifamilienhauses mit Garagen

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt.

Sachverhalt:

Das bestehende Wohnhaus auf dem Grundstück Flst. Nr. 7758 in der Pforzheimer Str. 44 soll abgebrochen werden. Die auf der Grenze zum Nachbarn Flst. Nr. 7754 stehende Doppelgarage bleibt bestehen. Diese bekommt lediglich ein neues Dach und soll teilweise als Terrasse für die Hauptwohnung im OG + DG genutzt werden. Das neue Wohnhaus wird gegenüber dem bisherigen Gebäude 1,19 m nach hinten versetzt, so dass es mit den bestehenden Garagen bündig ist. Die Höhe entspricht der anderen Doppelhaushälfte, allerdings hat das neue Gebäude ein Satteldach mit Dachgauben. Das Erdgeschoss auf Straßenebene wird komplett für Garagen und Abstellräume genutzt. Im Gartengeschoss ist dann eine weitere Wohnung vorhanden.

Das Bauvorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich und ist daher nach den Vorschriften der §§ 29 I BauGB i.V.m. 34 I BauGB zu beurteilen. Das Vorhaben muss sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Die Erschließung des Grundstücks muss gesichert sein und die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen erfüllt sein. Das Ortsbild darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden.

Das Gebäude hält die Vorgaben der LBO, vor allem auch die Abstandsflächen ein. Das Gebäude passt sich, soweit möglich, dem Nachbargebäude an. Es sind insgesamt 5 Garagen vorhanden; notwendig wären lediglich 2 Garagen und 4 Fahrrad-Stellplätze.

Die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Kundelius

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

f) Schlossgasse 6, 6/1, 6/2, 6/3, Flst. Nr. 96 OT Ersingen
Neubau von 4 Doppelhaushälften mit Carports und Stellplätzen

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt.

Sachverhalt:

Das bestehende Wohnhaus auf dem Grundstück Flst. Nr. 96 in der Schlossgasse 6 soll abgebrochen werden. Das recht große Grundstück soll mit 4 Doppelhaushälften mit jeweils einem Carport mit Fahrradschuppen und einem Stellplatz neu bebaut werden. Die Gebäude sind über einen Weg bzw. eine Zufahrt innerhalb des Baugrundstücks erreichbar.

Das Bauvorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich und ist daher nach den Vorschriften der §§ 29 I BauGB i.V.m. 34 I BauGB zu beurteilen. Das Vorhaben muss sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Die Erschließung des Grundstücks muss gesichert sein und die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen erfüllt sein. Das Ortsbild darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden.

Nach mehreren Gesprächen mit den Alteigentümern, dem Makler und vielen verschiedenen Interessenten, die das Grundstück teilweise bis acht Wohneinheiten ausreizen wollten, hat die Verwaltung darauf gedrängt, die Bebauung der Umgebung anzupassen und auf ein vernünftiges Maß mit max. vier bis fünf Wohneinheiten zu reduzieren.

Im Vorfeld wurde dann auch bereits mit dem Landratsamt Enzkreis Kontakt aufgenommen. Gemeinsam mit dem Baurechtsamt wurde die Bautiefe aufgrund der Umgebungsbebauung und des bisherigen Gebäudes festgelegt. Diese „fiktive Baugrenze“ ist eingehalten. Es entstehen vier neue Einfamilienhäuser mit jeweils einem recht großen Gartenanteil. Jedes Gebäude hat einen eigenen Carport mit Fahrradschuppen und einem Stellplatz. Diese sind über die gemeinsame Zufahrt sehr gut erreichbar. Alle Vorschriften der LBO sind eingehalten. Die 4 Doppelhaushälften passen nach Art und Maß der baulichen Nutzung perfekt in die Umgebungsbebauung, die jeweiligen Nachbargebäude sind in den Ansichten dargestellt.

Die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Kundelius

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

g) Leigstenhölde 30, Flst. Nr. 8810/1, OT Ersingen
Neubau eines Zweifamilienhauses mit Garagen

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt, den beantragten Befreiungen wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Die Bauherrschaft beabsichtigt, auf dem Grundstück Flst. Nr. 8810/1, Leigstenhölde 30 ein Zweifamilienhaus mit 2 Garagen und einem zusätzlichen Stellplatz zu errichten.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Leigstenhölde-Schelmenäcker“ und ist daher nach den Vorschriften der §§ 29 I i.V.m. 30 I BauGB zu beurteilen.

Die Vorschriften des Bebauungsplanes sind weitgehend eingehalten. Die Abstandflächen und sonstigen Vorschriften der LBO sind eingehalten.

Drei kleine Befreiungen sind beantragt:

1. Überschreitung der max. Traufhöhe
2. Etwas zu kurzer Stauraum vor einer der Garagen
3. Minimale Überschreitung der Grundflächenzahl, nur mit dem Erker

Zu 1. Durch die schwierige Topografie ist auch in der näheren Umgebung die Traufhöhe (max. 5,0 m) oft nicht eingehalten, die Firsthöhe (max. 9,80 m) ist aber sogar unterschritten.

Zu 2. Die Zufahrt der Garage an der Grenze zu Flst. Nr. 8841 ist teilweise etwas zu kurz, auch dies ist bedingt durch die schwierigen topografischen Verhältnisse des Grundstücks.

Zu 3. Durch die beiden kleinen Erker ist die Grundflächenzahl geringfügig überschritten, die Geschossflächenzahl ist jedoch eingehalten.

Die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen und den beantragten Befreiungen zuzustimmen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Kundelius

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

5. Genehmigung zur Annahme und Vermittlung von Spenden

Beschlussvorschlag:

Die Annahme und Vermittlung der in der Anlage genannten Geld / Sachspenden wird genehmigt.

Sachverhalt:

Es handelt sich bei der Genehmigung zur Annahme und Vermittlung von Spenden um folgende Beträge, siehe Anlage.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Vögele

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

6. Verabschiedung der ausscheidenden Gemeinderäte

Bei der heutigen Sitzung werden folgende Gemeinderäte verabschiedet:

Name	Amtszeit
▪ Hermann Frey	13.12.1999 bis 24.06.2019
▪ Gerhard Scholder	13.09.2004 bis 24.06.2019
▪ Dr. Johannes Kolb	27.07.2009 bis 24.06.2019
▪ Karl-Willi Schuster	27.07.2009 bis 24.06.2019
▪ Stefan Reich	21.07.2014 bis 24.06.2019
▪ Hubert Reiling	21.07.2014 bis 24.06.2019

Der Vorsitzende wird in der Sitzung das ehrenamtliche Engagement der einzelnen Gemeinderäte beschreiben und würdigen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____